

8. Enthält die Beilegung der Bezeichnung als „Treuhänder“ seitens eines bloßen Bücherrevisors und Maklers einen unlauteren Wettbewerb?

UFG. §§ 1, 3.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1920 i. S. Bayerische Treuhandgesellschaft A.-G. (Kl.) w. G. (Bekl.). II 16:20.

- I. Landgericht München, Kammer für Handelssachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ist vermögenslos und hat den Offenbarungseid geleistet. Er übt, ohne ins Handelsregister eingetragen zu sein, in München das Gewerbe eines Maklers aus und bezeichnet sich in

Zeitungsankündigungen als „Treuhänder“, sein Geschäft als „Treuhandkanzlei“ und verwendet in seinem Geschäftsbetriebe Briefbogen mit dem Aufdrucke „der Treuhänder Johannes Konrad S.“ und den gleichen Worten in Stempeldruck als Unterschrift.

Die Klägerin verlangt, daß ihm diese Bezeichnung als Treuhänder untersagt werde, weil nach der Auffassung der maßgebenden Handelskreise die Führung der Bezeichnung „Treuhand“ nur großen Unternehmungen mit großem Kapitale zukomme, die Führung durch den Beklagten einen Eingriff in die Rechte derjenigen Unternehmungen bedeute, die, wie die Klägerin, die Bezeichnung besugterweise führen, auch eine große Irreführung des Publikums enthalte. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten, indem er darauf hinwies, daß die Art seiner Ankündigung die Möglichkeit ausschließe, daß jemand in seinem Geschäft eine der großen Treuhandunternehmungen erblicke, im übrigen eine Konzeptionspflicht und besondere Erlaubnis zur Vornahme von Treuhandgeschäften nicht bestehe, sich daher auch jeder, der sich zu solchen gewerbsmäßig erbiere, Treuhänder nennen dürfe.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage; das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

„Das Berufungsgericht billigt, daß das Landgericht die Vorschriften der §§ 18 und 37 HGB. für unanwendbar erklärt, weil der Beklagte sein Maklergewerbe nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinaus betreibe. Dem ist lediglich beizutreten.

Dagegen verfährt das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgerichte der Klägerin auch den Schutz aus §§ 1 und 3 UWG.; indem es folgendes ausführt: In Deutschland sei erst seit wenigen Jahrzehnten eine stärkere Entwicklung des Treuhandwesens durch Gesellschaftsgründungen eingetreten; die erste sei 1890 als die „Deutsche Treuhandgesellschaft in Berlin“ gegründet worden. Deren Tätigkeit erstreckte sich zurzeit im wesentlichen auf a) eigentliche Treuhandgeschäfte, b) Fürsorge für bedrängte Gläubiger, Sanierungen von Unternehmungen usw., c) Revisionen von Büchern und Bilanzen. Die letztere Tätigkeit bilde gegenwärtig den wichtigsten Teil des Geschäftsbetriebs der Treuhandgesellschaften. Die Erfolge der großen Treuhandgesellschaften, namentlich auf dem Gebiete der Bilanz- und Rechnungsprüfungen, hätten im Laufe der letzten Jahre dazu geführt, daß zahlreiche Bücherrevisoren in ihre Firma das Wort „Treuhandgesellschaft“ oder „Treuhand“ ausgenommen haben. Daneben hätten sich weitere Unternehmungen gebildet, die sich als Treuhand bezeichneten, ohne überhaupt Treuhandgeschäfte zu machen, und nur zum Ausdruck bringen wollen, daß sie die ihnen übertragenen Geschäfte „mit treuer Hand“,

das heißt unter Wahrung der Interessen der Auftraggeber verrichten. Im geschäftlichen Verkehr werde hiernach, anders als im Rechtsinne, als Treuhänder jeder bezeichnet, der für einen anderen eine besonderes Vertrauen erfordernde Tätigkeit ausübe. Um sich als Treuhänder bezeichnen zu dürfen, genüge es, eine und zwar eine der wichtigsten Arten der Treuhändergeschäfte auszuüben. Hierzu gehöre aber die Revision von Büchern. Auch wer nur diese ausübe, wie der Beklagte, könne sich als Treuhänder bezeichnen. Übrigens sei nicht ausgeschlossen, daß er auch andere Treuhändergeschäfte ausübe, wenn sie ihm übertragen würden. Unzutreffend sei, daß nur Aktiengesellschaften sich als Treuhändergesellschaften bezeichnen dürften, wie die Klägerin meine, oder überhaupt nur Gesellschaften. Das die Grundlage des ganzen Treuhändergedankens bildende Vertrauensverhältnis komme häufig gerade Einzelpersonen gegenüber weit mehr zur Geltung.

Demgemäß hätten tatsächlich sowohl in Berlin wie in München zahlreiche Einzelpersonen die Bezeichnung „Treuhänder“ in ihre Firmen aufgenommen. Ebensovienig sei ein größerer Kapitalbesitz mit dem Begriffe des Treuhänders verbunden, und jedenfalls sei dadurch, daß in den letzten Jahren die Bezeichnung „Treuhänder“ auch von zahlreichen kleineren Betrieben unbeanstandet verwendet werde, der Begriff auch auf diese kleinen Betriebe zulässig anzuwenden. Es könne den großen Treuhändergesellschaften, weil sie sich zuerst dieser Bezeichnung bedient hätten, darum kein ausschließliches Recht auf den Namen „Treuhänder“ zugesprochen werden, jedenfalls nicht mehr nach erfolgter allgemeiner Verwendung des Wortes auch in den Firmen kleinerer Betriebe.

Auch die persönlichen Eigenschaften, die beim Treuhänder vorausgesetzt würden, seien beim Beklagten vorhanden. Wer sich zur Beforgung von Treuhändergeschäften erbiete, versichere damit nichts anderes, als daß er nach seinem Bildungsgange im Stande und Willen sei, die Interessen seiner Auftraggeber getreulich zu erfüllen. Als Buchhalter habe der Beklagte diese Fähigkeit. Der Umstand, daß er vermögenslos sei, hindere nicht, denn der Besitz von Vermögen sei zur Ausübung von Treuhändergeschäften nicht unbedingt erforderlich. Wenn der Beklagte unverschuldet durch Bürgschaften für seinen Bruder in Vermögensverfall geraten sei und den Offenbarungseid geleistet habe, so berühre das die persönliche Ehrenhaftigkeit nicht. Der Zeugenbeweis dafür, daß der Beklagte in nicht einwandfreier Weise seine Geschäfte führe, sei durch Berufung auf einen Zeugen „N. N.“, dessen Adresse nachgebracht werden solle, nicht in genügender Weise angetreten. Er sei auch unerheblich, da aus dem Beweissthema ein Schluß auf eine unehrenhafte Gefinnung des Beklagten nicht gezogen werden könne.

Das Berufungsgericht kommt zu dem Schluß, daß es die Auf-

fassung des Publikums sei, wer sich als Treuhänder bezeichne, behaupte damit nur, daß er zur Ausführung der obenbezeichneten Treuhandgeschäfte befähigt und willens sei, sie im Interesse der Auftraggeber auszuführen.

Die Revision führt aus, der Treuhänder sei mehr als ein Ratgeber des Privatmannes, das wesentliche Merkmal des Treuhandvertrags sei, daß dem Treuhänder Vermögenswerte zu treuen Händen übergeben würden. Seine Tätigkeit verlange neben Sachkunde Unabhängigkeit und Uneigennützigkeit. Das erforderliche Vertrauen werde nur durch die vor aller Welt offenliegende gesunde finanzielle und organisatorische Fundierung des Treuhänders begründet und daraus folge, daß nur kapitalkräftige Unternehmungen, die darum stets die Form der Aktiengesellschaft haben müßten, in Betracht kommen könnten, weil nur diese die nötige Publizität aufwiesen. Das Vertrauen des Publikums gehöre also nur den großen Treuhandgesellschaften. Vor allem dürfe daher ein Mann, der sich als Treuhänder anpreise, nicht in der Besorgung seiner eigenen Vermögensangelegenheiten versagen, wie es bei dem Beklagten der Fall sei. Der Beklagte sei lediglich Bücherrevisor und Kommissionär, er wolle die Bezeichnung Treuhänder nur als Aushängeschild benutzen, um das Publikum glauben zu machen, in seiner Person seien die gleichen Voraussetzungen für unbedingte Vertrauenswürdigkeit vorhanden, wie bei den seit Jahren bewährten kapitalkräftigen Treuhandgesellschaften. Gerade das große Ansehen und Vertrauen, das sich die Treuhandgesellschaften durch ihr langjähriges erfolgreiches Wirken erworben hätten, wolle sich der Beklagte zunutze machen. Er sei aber ein Mann, dem man auch nicht einmal ganz kleine Vermögenswerte unbeforgt zu treuen Händen überlassen könnte, denn er biete auch nicht dem kleinsten seiner Kunden die Sicherheit der Schadloshaltung. Jemand, von dem nicht ein Pfennig beigetrieben werden könne, und der den Offenbarungseid geleistet habe, dürfe sich nicht Treuhänder nennen. . . .

Entscheidend für die Frage, ob der Beklagte die freie Ausübung des Gewerbebetriebs der Klägerin durch unlauteren Wettbewerb widerrechtlich beeinträchtigt, ist einmal, ob er sich dabei ohne Einwilligung der Klägerin solcher Erwerbsmittel bedient, die ausschließlich dieser vorbehalten oder von ihr selbst durch eigene Arbeit für ihre Erwerbstätigkeit geschaffen worden sind, sodann, ob er durch Irreführung der Kundschaft über ihm zukommende Vorzüge und Eigenschaften oder in einer Art und Weise, die zu Verwechslungen mit dem Gewerbebetriebe der Klägerin führen kann, tätig wird. Nach den Behauptungen der Klägerin soll dies nach beiden Richtungen hin dadurch geschehen, daß sich der Beklagte in öffentlichen Ankündigungen als „Treuänder“ und sein Geschäft als „Treuhandkanzlei“ bezeichne.

Daß die Bezeichnung „Treuhänder“ und „Treuhand“ ein Erwerbsmittel ist, das die Klägerin für die in Betracht kommende Tätigkeit erst geschaffen hat, so daß ihr darauf eine Art Individualrecht zukäme, davon kann von vornherein keine Rede sein und wird auch von ihr selbst nicht behauptet. Ebensovienig ist aber nach den Ausführungen des Urteils über die geschichtliche Entwicklung der Bezeichnung Treuhand für eine bestimmte Art gewerblicher Tätigkeit davon die Rede, daß nur Gesellschaften oder gar nur Aktiengesellschaften, wie die Klägerin will, das Vorrecht besitzen sollen, ihren Geschäftsbetrieb als den eines Treuhänders zu bezeichnen. Lediglich aus der Tatsache, daß Aktiengesellschaften und andere großkapitalistische Unternehmungen es waren, die sich zuerst auf den in Frage stehenden Erwerbszweig geworfen haben, vermögen sie selbstverständlich noch nicht ein ausschließliches Recht für sich abzuleiten, sich als Treuhänder zu bezeichnen und anderen diese Bezeichnung zu untersagen, wenn sie befugtermaßen die gleiche Erwerbstätigkeit ausüben. Solange dieser Erwerbszweig nicht unter Konzeptionszwang steht und nach § 1 GewO. jedermann offen ist, solange ist auch jeder berechtigt, sich als Treuhänder zu bezeichnen, wenn er diese Geschäfte gewerbmäßig betreibt. Das Berufungsgericht stellt auch fest, daß die Bezeichnung für kleinere Betriebe ebenso gebraucht werde. Da ferner die Ausübung von Treuhandgeschäften zurzeit auch von keinerlei moralischen Eigenschaften abhängt, deren Mangel zur Unterjagung dieser Tätigkeit berechtigte, ist es auch gleichgültig, ob der Beklagte die moralischen Eigenschaften, die man gewöhnlich bei einem Treuhänder voraussetzt, besitzt oder nicht.

Wie sich der moralisch bedenklichste und geschäftlich unzuverlässigste Bankier oder Bücherrevisor Bankier und Bücherrevisor nennen darf, ja sogar nennen muß, sofern er nur Bankgeschäfte oder Bücherrevisionen gewerbmäßig ausübt, so ist derjenige, der objektiv Treuhandgeschäfte betreibt oder sich zu solchem Betrieb erbietet, befugt, sich Treuhänder zu nennen. Es gibt zuverlässige und unzuverlässige Bankiers und Bücherrevisoren, wie zuverlässige und unzuverlässige Treuhänder. An der Tatsache, daß sie objektiv Treuhandgeschäfte betreiben, worauf es allein ankommt, ändert das nichts. Hiernach schon sind die von der Klägerin versuchten Beweisführungen über die moralischen Eigenschaften des Beklagten und seine geschäftliche Unzuverlässigkeit, auf für die Beurteilung unerhebliche Tatsachen gerichtet, und die Nichterhebung der Beweise ist schon aus diesem Grunde gerechtfertigt. Im übrigen hat aber das Berufungsgericht zutreffend angenommen, daß eine genügend genaue Zeugenbenennung nicht vorliegt. Die nach dieser Richtung erhobenen Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Dagegen erscheinen die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Auffassung des Publikums von dem Wesen der Treuhandtätigkeit

nicht ausreichend begründet und von Rechtsirrtum beeinflusst. Mit Recht allerdings läßt das Berufungsgericht über die Frage, ob der Beklagte sich durch Beilegung der Bezeichnung „Treuhänder“ und „Inhaber einer Treuhandkanzlei“ unlauterer Kellame schuldig mache, die Auffassung des Publikums entscheiden. Denn nicht was das Gericht unter einer Ankündigung versteht, sondern wie diese auf das in Betracht kommende Publikum wirkt und ob bei diesem die Vorstellung von einem besonders günstigen Angebot hervorgerufen werden soll, ist maßgebend (RGSt. Bd. 40 S. 440, Bd. 41 S. 162, Bd. 44 S. 143, Bd. 45 S. 168; RGZ. Bd. 58 S. 207; Jur. Wochenschr. 1901, S. 658 Nr. 28). Daher können auch Gewöhnung des Publikums, Schwächen, Vorurteile, ja sogar Irrtümer in der Beurteilung dazu führen, die Ankündigungen als ein besonders günstiges Angebot aufzufassen (RGZ. Bd. 58 S. 285; Jur. Wochenschr. 1904 S. 540). Wie aber die Ausführungen des Urteils erkennen lassen, hat das Berufungsgericht nicht beachtet, daß es um einer Ankündigung, die sich an das Publikum schlechthin, nicht an einen besonderen Teil davon, richtet, den Charakter unlauterer Kellame zu geben, schon genügt, wenn überhaupt ein wirtschaftlich für den Gewerbetreibenden in Betracht kommender, nicht völlig unerheblicher Teil des Publikums die Vorstellung von einem solchen günstigen Angebot gewinnt (RGSt. Bd. 36 S. 377, Bd. 40 S. 439, Bd. 44 S. 144; Jur. Wochenschr. 1904 S. 480; Ur. des II. Zivilsenats 664/13 v. 26. März 1914). Nun erhellt aus den Feststellungen des Berufungsgerichts, daß nach der Ansicht der Münchener Handelskammer sich jedenfalls nicht schon derjenige, der sich bloß mit der Revision von Büchern befaßt und die anderen Gruppen von Treuhandgeschäften ausschließt, Treuhänder nennen darf. Das gleiche geht aus den Erklärungen der Nürnberger, Würzburger, Kölner und Mannheimer Handelskammer sowie dem Gutachten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft hervor. Mag man nun im übrigen den Auffassungen dieser Stellen zustimmen oder nicht, jedenfalls ergibt sich aus ihnen, daß ein großer Teil des Publikums die vom Berufungsgericht als dessen allgemeine Ansicht festgestellte Meinung über die Tätigkeit des Treuhänders nicht teilt, hiernach bei ihm die Möglichkeit einer Irreführung offenbleibt. Und auch nach anderen Richtungen hin hat das Berufungsgericht nicht erwogen, ob der Beklagte das Publikum täusche. Wie es selbst hervorhebt, ist die Bezeichnung „Treuhänder“ auch eine gesetzestechnische geworden, und zwar sowohl nach § 29 des Hypothekendarlehngesetzes vom 13. Juli 1899 als nach § 35 des Reichsgesetzes über die Sicherung der Hausforderungen vom 1. Juni 1909. Es wäre zu prüfen gewesen, ob der Beklagte, wenn er seinen Briefbogen den Ausdruck „der Treuhänder Johannes Konrad H.“ gibt und sein Geschäft als „Treuhandkanzlei“ bezeichnet, nicht im Publikum

den Eindruck erweckt, als handele es sich bei ihm um eine ähnliche mit öffentlichem Glauben ausgestattete Persönlichkeit.

Sobann ist aber auch der ganze Ausgangspunkt, von dem aus das Berufungsgericht zu seinen Feststellungen gelangt, verfehlt. Es betrachtet die Tätigkeiten der zurzeit in Deutschland bestehenden Treuhandgesellschaften und faßt sie in drei Hauptgruppen zusammen:

a) die eigentliche Treuhandtätigkeit, bestehend in der Anlage und Verwaltung von Vermögen Dritter im eigenen Namen,

b) die Fürsorge für bedrängte Gläubiger durch Schutzvereinigung gegenüber fremden Staaten und Unternehmungen, durch Sanierung und Pfandholtertschaft gegenüber inländischen Schuldnern,

c) Revisionen von Büchern und Bilanzen anderer Unternehmungen. Letztere Tätigkeit bilde gegenwärtig den wichtigsten Teil des Geschäftsbetriebs der Treuhandgesellschaften und es sei selbstverständlich, daß auch, wer nicht sämtliche sondern nur einzelne Arten von Treuhandgeschäften betreibe, insbesondere die Revisionen, sich als Treuhänder bezeichnen dürfe.

Dem wäre nur beizustimmen, wenn in der Tat die Bedeutung des Treuhänders sich um deswillen, weil Treuhandgesellschaften in umfangreicher Weise auch Bücherrevisionen ausführen, so verflüchtigt hätte, daß der Begriff des Treuhänders mit dem eines Bücherrevisors zusammenfiel, daß Bücherrevisionen, weil sie auch von Treuhandgesellschaften vorgenommen werden, schlechthin als Treuhandtätigkeit angesehen würden. Diese Entwicklung könnte vor sich gegangen sein; daß sie aber allgemein oder nur bei einem erheblichen Teile des Publikums tatsächlich diesen Weg gegangen ist, dafür fehlt zurzeit jeder Anhalt und folgt jedenfalls nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, aus dem bloßen Umstande, daß die Treuhandgesellschaften auch Bücherrevisionen ausführen. Denn das, was auch diesen Gesellschaften ursprünglich den Namen gegeben hat, sind selbstverständlich die Geschäfte, die vom Berufungsgerichte selbst eigentliche Treuhandgeschäfte genannt werden. Bloße Revisionen von Büchern und Bilanzen werden nicht dadurch, daß sie die Treuhandgesellschaften auch ausführen, begrifflich zu Treuhandgeschäften und berechtigen den, der nur sie ausführt, um deswillen noch nicht dazu, sich gleichfalls Treuhänder zu nennen. Hier ist durchaus der Auffassung der Münchener Handelskammer recht zu geben.

Diese rechtsirrigte Meinung hat aber augenscheinlich auch die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts beeinflusst. Bis zum Nachweis einer derartigen im Publikum allgemein zur Herrschaft gelangten Verflüchtigung des Begriffs Treuhänder und seiner Gleichstellung mit dem bloßen Bücherrevisor, ist hiernach davon auszugehen, daß der Geschäftsbetrieb beider verschieden ist. Nun ist allerdings

gerichtsbehaftet, daß in den Kreisen der Bücherrevisoren ein Streben nach Hebung ihres Standes, nach Vertiefung und Erweiterung ihrer Tätigkeit herrscht (vgl. zum Beispiel Schär, in „der Treuhänder“ Zeitschrift des Treuhänderverbandes, April 1919 Nr. 1; Paul Gerstner, „Der Beruf des Bücherrevisors“ in Mitteilungen vom Verband Deutscher Bücherrevisoren e. V., Nr. 4 des 15. Jahrganges 1919; Rosberg, „Zur Umsatzsteuerpflicht des Bücherrevisors“ ebenda Nr. 1 und 3 S. 10), wonach die Bücherrevisoren nicht nur die Buchprüfungen im engeren Sinne vornehmen, nicht nur die formale Richtigkeit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung feststellen sollen, sondern darüber hinaus eine Gutachterstätigkeit über Ursachen und Wirkungen wirtschaftlichen Geschehens, eine sachliche Beratung auch in Fragen der Organisation und Zweckmäßigkeit ausüben sollen, und es wird dann geradezu behauptet, daß der vollwertige und anerkannte Bücherrevisor in seiner Vollenbung in diesem Sinne eben den Treuhänder darstelle, die Tätigkeit des Bücherrevisors die des Treuhänders sei. Aber selbst nach diesen Anschauungen ist jedenfalls die bloße Bücherrevision noch keine solche, die ohne weiteres auf die Bezeichnung einer Treuhändertätigkeit Anspruch erheben darf, sondern es wird eine darüber hinausgehende wertvollere Tätigkeit erfordert, um die Bezeichnung „Treuhändertätigkeit“ auch nach diesen Bestrebungen zu verdienen. Vor allem aber steht noch nicht fest, daß auch das Publikum sich die vorstehend geschilderte Auffassung einzelner Bücherrevisoren zu eigen gemacht hat und schlechthin den Bücherrevisor dem Treuhänder gleichstellt. Nach dieser Richtung ist eine Feststellung vom Berufungsgerichte bisher überhaupt nicht getroffen worden. Begründet rechtfertigt eine derartige beratende und begutachtende Tätigkeit jedenfalls noch nicht ohne weiteres die Bezeichnung als Treuhändertätigkeit. Nach alledem ist daran festzuhalten und zunächst davon auszugehen, daß Treuhändertätigkeit außer der in den besonderen Gesetzen erwähnten, nur die oben unter a) bezeichnete Übernahme und Verwaltung fremden Vermögens im eigenen Namen ist, die nur dann vorliegt, wenn Vermögen „zu treuen Händen“ übergeben ist (vgl. auch Schulze in Iherings Jahrbüchern Bd. 43 S. 1). Alle andere von solchen Treuhändern im eigentlichen Sinne dann weiter ausgeübte vielseitige Tätigkeit ist doch nur eine Nebentätigkeit, die nicht das Wesen eines Treuhänders ausmacht.

Der Umstand, auf den das Berufungsgericht Gewicht legt, und den es namentlich für ausreichend erachtet, sich Treuhänder nennen zu dürfen, nämlich die „Absicht, die übertragenen Geschäfte im Interesse seiner Auftraggeber getreulich auszuführen“, kann eine Sonderfeststellung, die diese Sonderbezeichnung rechtfertigt, noch nicht begründen. Denn die getreuliche Ausführung erteilter Aufträge ist eine schon vom Gesetze begründete Verpflichtung eines jeden Beauftragten und ihre Be-

achtung kann selbstverständlich keine Heraushebung vor den übrigen begründen. Es kommt überhaupt nicht auf die innere gute Absicht desjenigen an, der sich Treuhänder nennt, vielmehr darauf, daß sein nach außen in die Erscheinung tretender Geschäftsbetrieb die Eigenschaften hat und die Garantien bietet, die für die Betätigung von Treuhändergeschäften erfordert werden.

Erst wenn daher auch das Publikum entweder schon die bloße formale Bücherrevision oder doch die gehobene Tätigkeit eines Bücherrevisors, die in der sachlichen Beratung und Begutachtung besteht, ebenso als Treuhändertätigkeit ansehen würde, wie die Verwaltung zu treuen Händen übergebenen Vermögens im eigenen Namen, wäre je nach der vorhandenen Qualifikation eine Irreführung ausgeschlossen.

Zu dieser Feststellung reichen aber die jetzt vom Berufungsgericht angeführten Tatsachen nicht aus. Daß sich Geschäfte und Einzelpersonen Treuhänder nennen, genügt hierzu nicht, weil nicht erkennbar ist, ob sie dies mit Recht oder mißbräuchlich tun. Vor allem aber kommt nicht deren Meinung, sondern allein diejenige des Publikums als maßgebend in Betracht, das ihre Dienste in Anspruch nimmt.“ . . .